

# **Satzung des Verbandes der Materialprüfungsanstalten e.V. (VMPA)** beschlossen von der Mitgliederversammlung in Leipzig im Juni 2025

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Verband der Materialprüfungsanstalten e.V. (VMPA)“, im folgenden VMPA genannt, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der VMPA vertritt die Interessen von unabhängigen und unparteilichen Organisationen (third parties), die im Konformitätsbewertungs- und Prüfungsbereich tätig sind.

Der VMPA vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach außen. Dabei stellt er gegenüber der Wirtschaft, der Politik und den Verwaltungen seine Mitglieder als stets kompetente, vertrauenswürdige, seriöse und kundenorientierte Dienstleister im Konformitätsbewertungs- und Prüfungsbereich dar.

Der VMPA unterstützt seine Mitglieder bei Kooperation und Bündelung von Leistungen, um fachlich und territorial in größeren Feldern als in ihren ursprünglichen tätig zu werden.

2. Zum Erreichen der oben genannten Zwecke dienen im Einzelnen, aber nicht ausschließlich:
  - Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen,
  - Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
  - Interessensvertretung insbesondere bei Körperschaften und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie Verbänden der Industrie und der Konformitätsbewertungsstellen,
  - Verleihung von Überwachungszeichen, um die Überwachung der Hersteller und Eigenschaften von Stoffen, Materialien, Produkten und Konstruktionen durch seine Mitglieder auszuweisen,
  - Verleihung von Prüfzeichen für die Eignung von Stoffen, Materialien, Produkten und Konstruktionen,
  - Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Konformitätsbewertung und Prüfung,
  - Mitwirkung bei der Erarbeitung technisch/wissenschaftlicher Spezifikationen und Regeln,
  - Führen und Veröffentlichen eines Verzeichnisses der Mitglieder,

- Erfahrungsaustausch, insbesondere bezüglich der die Mitglieder betreffenden Gesetze, Gesetzesentwürfe, Richtlinien und Normen,
  - Erfahrungsaustausch in organisatorischen und administrativen Aspekten,
  - Förderung der Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen (z.B. durch Ringversuche),
  - Durchführung von Forschungsmaßnahmen,
  - Beteiligung an Gesellschaften.
3. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Verbandes dürfen nur für die Verbandszwecke eingesetzt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder können Konformitätsbewertungsstellen, technisch/wissenschaftliche Institute, Vereine und Verbände und andere Organisationen auf dem Gebiet der Konformitätsbewertung und Prüfung werden.

2. Mitglieder müssen rechtlich identifizierbare third party Organisationen sein.

Vereine und Verbände sowie andere Organisationen gemäß § 3 Abs. 1 müssen in angemessenem Umfang Mitglieder, die Konformitätsbewertungsstellen sind oder persönliche Mitglieder mit technisch-naturwissenschaftlicher Erfahrung, haben.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung zusätzlich festgelegten Kriterien für die Mitgliedschaft zu erfüllen und eine entsprechende Bewertung im Antragsverfahren zu durchlaufen.

3. Die Mitglieder werden durch ihre Leitung vertreten. Die Leitung kann einen Angehörigen ihrer Organisation oder einen Angehörigen eines anderen Mitgliedes schriftlich zur Vertretung auf einer Mitgliederversammlung bevollmächtigen.

4. Personen, die sich um den Verband und die Materialprüfung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des VMPA ernannt werden.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Die Beantragung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des VMPA zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschließend. Der Vorstand verständigt den Antragsteller bzgl. der Entscheidung. Bei einer Ablehnung erfolgt keine Angabe von Gründen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können und sollen sich aktiv in die Ausgestaltung und Umsetzung der mit dem Zweck des VMPA verbundenen Vereinsarbeit einbringen.
2. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
  - den VMPA zur Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen,
  - im Rahmen der Satzung getroffene Verbandsentscheidungen umzusetzen.
4. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er schriftlich dem Vorstand bis zum 30. Juni dieses Kalenderjahres zugeht.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn dieses
  - seine satzungsgemäßen Beiträge nicht gezahlt hat,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder
  - anderen Verpflichtungen gegenüber dem VMPA nicht nachgekommen ist.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

1. Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf für die Dauer der Amtszeit gewählten Vertretern der Mitglieder sowie dem Geschäftsführer des Verbandes.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Zur Freigabe von Transaktionen außerhalb des laufenden Verbandsgeschäftsbetriebes, die ein Volumen von Netto 10.000,- € im Einzelfall übersteigen, ist die schriftliche Zustimmung (in elektronischer Form) eines weiteren Alleinvertretungsberechtigten notwendig.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und ggf. die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus der Reihe der zum Zeitpunkt der Wahl stimm- und vertretungsberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Dabei werden der 1. und 2. Vorsitzende in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Bei Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit in der Mitgliedsorganisation kann die Funktion noch bis zur nächsten regulären Wahl ausgeführt werden.
5. Der Geschäftsführer hat die laufenden Angelegenheiten des VMPA zu erledigen. Er ist insbesondere zuständig für die
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Niederschrift über die Mitgliederversammlung,
  - d) Umsetzung der Beschlüsse,
  - e) Geschäftsführung des Verbandes,

Falls kein Geschäftsführer angestellt ist, hat der 1. Vorsitzende diese Aufgaben zu verantworten.
6. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt der 2. Vorsitzende an dessen Stelle. Scheidet der 1. Vorsitzende in einer laufenden Amtszeit aus, so tritt der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl an seine Stelle.
7. Der Vorstand kann Arbeitskreise einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben und Leitung. Niederschriften über Arbeitskreissitzungen sind den Arbeitskreismitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl von Rechnungsprüfern,
  
  - Beschluss von Satzungsänderungen,
  - Beratung von Anträgen und Beschlussfassung,

- Beschluss über besondere Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2,
  - Beschluss über Mitgliedschaften und Beteiligungen an anderen Organisationen,
  - Genehmigung des Geschäftsberichtes,
  - Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr,
  - Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden.
- Die Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor dem Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind einschließlich der Stimmübertragungen. Diese bilden zusammen die vertretenen Stimmen.
- Sollte Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nach einer kurzen Unterbrechung als eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung fortgesetzt und abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Verfahrensweise ist bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich allen Mitgliedern mitzuteilen.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und an alle Mitglieder des VMPA zu verteilen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Zwischen Einberufung und Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.
5. Zusätzliche Themen zur Tagesordnung, insbesondere solche, die eine Beschlussfassung der Mitglieder erforderlich machen, können bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Hierüber werden die anderen Mitglieder informiert.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu Themen innerhalb der Tagesordnung zu stellen.
7. Die Mitglieder können in einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zu weiteren Themen stellen. Vor einer Entscheidung in der Sache ist die Dringlichkeit gesondert von der Mehrheit der Anwesenden festzustellen.

## **§ 9 Abstimmungsverfahren**

1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen getroffen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen von insgesamt mehr als 50 % vertretenen Stimmen ist die Abstimmung ungültig.

Ausgenommen sind Abstimmungen zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung der zusätzlichen Anforderungen gemäß §3 Abs. 2, die eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich machen.

2. Beantragte Satzungsänderungen werden nur dann im Rahmen der Mitgliederversammlung beraten und entschieden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt worden sind. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen.
3. Eine schriftliche Abstimmung ist möglich. Den Mitgliedern ist der zu fassende Beschluss schriftlich mitzuteilen. Die Frist zur Stimmabgabe an den Vorstand ist den Mitgliedern mitzuteilen und beträgt mindestens 2 Wochen. Die Stimmen sind vom Vorstand auszuzählen und das Ergebnis ist innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die schriftliche Abstimmung wird abweichend von § 32 BGB geregelt. Für die Annahme des Antrages bzw. eines Beschlusses ist eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
5. Satzungsänderungen können ebenfalls im schriftlichen Verfahren behandelt und entschieden werden.

Die Satzungsänderungen sind schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen und zu begründen.

Die Frist zur Stimmabgabe an den Vorstand beträgt mindestens 3 Wochen. Die Stimmen sind vom Vorstand nach Abgabebeschluss auszuzählen und das Ergebnis ist innerhalb von 3 Wochen nach Abgabebeschluss den Mitgliedern bekannt zu geben.

6. Für Satzungsänderungen im schriftlichen Verfahren ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

1. Der Verband kann zur Unterstützung des Vorstandes in der Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem Geschäftsführer geleitet werden kann. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.
2. Der Geschäftsführer wird vom 1. und 2. Vorsitzenden eingestellt und entlassen.
3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

## **§ 11 Rechnungslegung des Verbandes**

1. Die Rechnungslegung des Verbandes erfolgt nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung und den Regelungen des Handelsgesetzbuches (§238 ff HGB).

## **§ 12 Auflösung des Verbandes**

1. Über die Auflösung des VMPA kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung darf das Verbandsvermögen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Über seine Verwendung im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.